

Allgemeine Geschäftsbedingungen

POLIFANT Stuttgart gGmbH

POLIFANT Ditzingen gGmbH

(im folgenden POLIFANT)

gültig ab 01.01.2023

1. Aufnahme des Kindes

Die Entscheidung über die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich in erster Linie nach den freien Kapazitäten. Familiäre und soziale Aspekte sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Diese Kriterien begründen keinen Rechtsanspruch, sondern stellen Ermessenshilfen für die jeweilige Einzelfallentscheidung dar. Letzte Entscheidungsgewalt bei der Platzvergabe hat immer die Geschäftsführung von POLIFANT.

Die Aufnahme des Kindes setzt die Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und der beigefügten Erklärungen, sowie die Vorlage der angeforderten Bescheinigungen voraus.

Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung nach §4 des Kindergartengesetzes und der dazu ergangenen Richtlinie über die ärztliche Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggfs. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Kindertagesstätte sprechen. Die ärztliche Bescheinigung darf zum Vertragsbeginn des Betreuungsvertrages nicht älter als vier Wochen sein. Sollte die Bescheinigung spätestens am Tag der Aufnahme in der Kindertagesstätte nicht vorliegen, wird das Kind bis zur Vorlage der Bescheinigung vom Besuch der Tagesstätte ausgeschlossen. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten eine Impfbescheinigung oder den Impfpass vorzulegen. Kinder, die den von POLIFANT geforderten Impfschutz nicht haben, sind bis zur Vorlage des Nachweises vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt. Sollten gesetzliche Änderungen bezüglich einer Impflicht in Kraft treten, so sind diese bindend.

2. Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühren staffeln sich nach Alter des Kindes und gebuchten Wochenbetreuungszeiten. Für das zweite und jedes weitere Kind, das zeitgleich die Einrichtung besucht, wird eine Geschwisterermäßigung von 15 % auf die gesamten Betreuungsgebühren aller Kinder angerechnet.

Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsgeld werden durch POLIFANT zu Beginn eines jeden Monats per Lastschrift eingezogen. Erstmals ab dem Monat, der im Vertrag als Vertragsbeginn

vereinbart ist.

Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsgeld werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben und am Ende des Monats per Lastschrift eingezogen. Die Gebühr ist in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden vor dem 16. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 v.H. der Monatsbenutzungsgebühr zu entrichten.

Die Gebühren für ein Kind unter 3 Jahren werden bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.

Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz drei Monate erhalten. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung von POLIFANT.

Die monatlichen Betreuungsgebühren ergeben sich aus der aktuell gültigen Gebührenordnung.

Die Betreuungszeiten sind an einem Kalendertag grundsätzlich durchgängig. Eine eigenständige Unterbrechung sollte nur in dringen Fällen und vorheriger Absprache erfolgen. Eine Vergütung dieser Fehlzeit erfolgt nicht.

Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

Die Betreuungsgebührenpflicht entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens 5 aufeinanderfolgende Betreuungstage erstreckt. Während der regulären Schließzeit entfällt die Gebührenpflicht nicht.

Eine Vergütung nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten wegen Krankheit, Feiertag oder anderen Gründen, auch nach vorheriger Absprache erfolgt grundsätzlich nicht.

POLIFANT ist berechtigt, die monatlichen Betreuungsgebühren zu erhöhen. Die Erhöhung ist den Personensorgeberechtigten durch POLIFANT mindestens 2 Monate vor Beginn des Monats, auf den die Erhöhung erstmals Anwendung findet, schriftlich mitzuteilen. Der Betreuungsvertrag kann nach Zugang des Schreibens innerhalb von 2 Wochen außerordentlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung durch die Personensorgeberechtigten gekündigt werden.

2.1. Grundlage der Einkommensabhängigen Gebührenfestsetzung für die Ganztagsbetreuung

Die Höhe der Betreuungsgebühr für die Ganztagsbetreuung wird anhand der festgelegten Gebührenstufe, der Anzahl der Kinder in der Einrichtung und der gewählten Betreuungsdauer gestaffelt (siehe Gebührenübersicht).

Es wird grundsätzlich eine Gebühr in der Höchststufe erhoben. Auf Antrag des Gebührentschuldners wird, nachdem der vollständige Antrag mit den benötigten Nachweisen bei der Verwaltung von POLIFANT eingegangen ist, ab dem Folgemonat eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Einkommensstufen festgesetzt (siehe Gebührenübersicht).

Die Festsetzung erfolgt für maximal 12 Betreuungsmonate. Nach Ablauf des festgelegten Zeitraums muss ein Folgeantrag auf Ermäßigung gestellt werden. Wird der Folgeantrag nicht fristgerecht eingereicht entfällt die Ermäßigung bis zur erneuten Antragsstellung.

Maßgebend für die Festsetzung der Elterngebühren ist eine verbindliche Erklärung zum Elternbruttoeinkommen, die einmal jährlich gegenüber dem Träger abzugeben ist.

Bruttoeinkommen ist der jährliche Gesamtbetrag aller steuerfreien Einnahmen im Sinne von § 3 bis § 3 c des Einkommenssteuergesetzes (EstG), Gewinne im Sinne von § 4 bis 7 k (EstG), der Einkunftsarten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 3 EstG (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 EstG – insbesondere auch Renten und Unterhaltsleistungen ohne irgendwelche Abzüge).

Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Darlehensweise erhaltene Leistungen werden hierbei nicht angerechnet.

Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit gegenüber POLIFANT ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, wird der Höchstbetrag der entsprechenden Betreuungszeit festgelegt.

Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres oder durch Vorlage aktueller Einkommensnachweise zum Einkommen der letzten 3 Monate nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden. Hilfsweise kann eine glaubhafte, schriftliche Erklärung zum Einkommen der letzten 3 Monate abgegeben werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist POLIFANT berechtigt, das zu versteuernde Einkommen zu schätzen, den Elternbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen und gegebenenfalls den Höchstbetrag festzusetzen.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, Veränderungen, die sich auf die ermäßigte Gebühr auswirken können, unverzüglich schriftlich der Verwaltung von POLIFANT mitzuteilen.

Bei verspäteter Mitteilung über Veränderungen, insbesondere hinsichtlich des maßgeblichen Einkommens oder der Familienverhältnisse, ist POLIFANT zur Nachveranlagung ab dem Zeitpunkt der Änderung berechtigt.
POLIFANT behält sich unterjährige weitere Prüfungen des Einkommens vor.

3. Verpflegungsgeld

Das pauschal erhobene Verpflegungsgeld (incl. Getränke) wird zur teilweisen Kostendeckung der Hauswirtschaftsmitarbeitenden und der Lebensmittel erhoben. Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird unabhängig von Anwesenheitsdauer oder Alter des Kindes erhoben.

Rückerstattungen für Fehlzeiten wie Krankheit, Urlaub oder während den Schließzeiten sind ausgeschlossen, da diese Zeiten bereits bei der Berechnung der Pauschale berücksichtigt wurden.

Aus organisatorischen und hygienischen Gründen werden keine Essensportionen der Kinder an Dritte Personen außer Haus mitgegeben.

POLIFANT ist berechtigt, die Höhe des Verpflegungsgeldes anzupassen. Die Erhöhung ist den Personensorgeberechtigten durch POLIFANT mindestens 2 Monate vor Beginn des Monats, auf den die Erhöhung erstmals Anwendung findet, schriftlich mitzuteilen. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich durch eine Anpassung des Verpflegungsgeldes nicht.

Nur wenn eine Preiserhöhung mehr als vierzig Prozent des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden pauschalen Verpflegungsbeitrages beträgt, sind die Personensorgeberechtigten berechtigt, den Betreuungsvertrag innerhalb von 2 Wochen außerordentlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung schriftlich zu kündigen.

4. Eingewöhnung, Betreuungszeiten, Mehrbetreuung

Während der Eingewöhnungsphase des Kindes muss für die Dauer von vier Wochen ab Aufnahme eine

Begleitperson des Kindes zur Verfügung stehen.

Änderungen der Betreuungszeiten sind 8 Wochen vor gewünschtem Änderungsbeginn schriftlich zu beantragen. Ein Anspruch auf Änderung der Betreuungszeiten besteht nicht. Wenn möglich wird dem Wunsch der Personensorgeberechtigten entsprochen.

Bei Ganztagesplätzen ist für Kinder, die über die im Betreuungsvertrag festgelegten Stunden hinaus von der Kindertagesstätte betreut werden, eine gesonderte Gebühr zu entrichten. Die aktuelle Höhe der Gebühr entnehmen Sie der jeweils gültigen Preisliste.

Bei VÖ Verträgen (Verlängerter Öffnungszeit) kann **keine** Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten erfolgen. Die Personalplanung erfolgt entsprechend den Betreuungsverträgen. Eine Betreuung über die gebuchten Zeiten ist personell nicht möglich. Bei Zuwiderhandlung erhebt POLIFANT eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro pro angefangene Stunde. Die Möglichkeit zur Kündigung seitens POLIFANT gemäß 5 e) bleibt hiervon unberührt.

5. Kündigung

Die Frist für eine ordentliche Kündigung beträgt für **beide** Vertragsparteien 2 Monate. Eine Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform.

Der Betreuungsvertrag in der Krippe (Alter: 0 – 3 Jahre) endet ohne Kündigung mit Eintritt des 3. Lebensjahres zum Monatsende. Ein Neuabschluss des Betreuungsvertrages für den Kindergarten muss durch die Personensorgeberechtigten mindestens 3 Monate vor Ablauf des Betreuungsvertrages schriftlich bei POLIFANT beantragt werden.

Ein Neuabschluss eines Betreuungsvertrages für den Kindergarten wird im Einzelfall durch POLIFANT geprüft und abgeschlossen.

Der Betreuungsvertrag im Kindergarten (Alter: 3 Jahre bis Einschulung) endet ohne Kündigung zum 31.07. des Jahres, in dem der Eintritt in die Schule erfolgt.

Während der laufenden Kündigungsfrist sind die jeweils gültigen Beiträge in voller Höhe zu entrichten.

POLIFANT kann das Betreuungsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund kündigen:

Das Betreuungsverhältnis kann gemäß § 626 BGB von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) bei unentschuldigten Fehlen des Kindes (über einen zusammenhängenden Zeitraum) von länger als vier Wochen;
- b) wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das Wohl des Personals gefährdet ist;
- c) wenn die Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten, fälligen Gebühren über mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate in Zahlungsrückstand sind und die geschuldeten Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichten.

d) bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten über die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit, die auch durch einen Mediationsprozess nicht zu beheben sind.

e) bei mehrmaligem zu spätem Abholen des Kindes bei dem Betreuungsmodell Verlängerte Öffnungszeit.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftliche Mitteilung von POLIFANT; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

6. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit dem Empfang der Kinder. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte an die Personensorgeberechtigten oder Bevollmächtigten. Die Bevollmächtigung anderer Personen muss gegenüber POLIFANT schriftlich festgehalten werden

Bitte nehmen Sie Kontakt zu einer pädagogischen Fachkraft von POLIFANT auf, wenn Sie ihr Kind bringen, bzw. abholen.

Bei Aktivitäten mit den Eltern liegt die Verantwortlichkeit bei Ihnen, bzw. den Personensorgeberechtigten.

7. Anwesenheitszeiten

Zu Abrechnungszwecken muss die Anwesenheit der Kinder dokumentiert werden.

Die Anwesenheitszeit beginnt mit dem Empfang des Kindes. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte an die Personensorgeberechtigten oder Bevollmächtigten.

Sofern in der Einrichtung die notwendigen technischen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Erfassung der Daten in elektronischer Form.

Ein Missbrauch oder vorsätzliche Falscherfassung der Anwesenheitszeiten durch die Personensorgeberechtigten oder Bevollmächtigten kann eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch POLIFANT zur Folge haben.

8. Begleitpersonen

Bei Veranstaltungen wie dem Naturtag, Ausflügen, Zoo- oder Museumsbesuchen freuen wir uns über die Unterstützung der Eltern als Begleitpersonen.

Bei diesen Veranstaltungen sind die begleitenden Eltern für alle Kinder (nicht nur für ihr eigenes Kind) mitverantwortlich und aufsichtspflichtig.

Informieren Sie sich vor der Veranstaltung bei den pädagogischen Fachkräften über die Gepflogenheiten und grundsätzlichen Regeln. Es ist den Anweisungen des Fachpersonals Folge zu leisten.

9. Öffnungs- und Schließzeiten

Unsere Kindertagesstätten haben in der Regel grundsätzlich 20 Tage pro Jahr, zuzüglich der Feiertage geschlossen. In einzelnen Jahren können die Schließtage auf bis zu 23 Tage angepasst werden. Die Schließzeiten werden den Eltern ein Jahr im Voraus bekannt gegeben.

Weitere Schließtage behält sich POLIFANT vor.

Die Öffnungszeiten sind aktuell von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Sie werden durch POLIFANT für jede Kindertagesstätte bestimmt und können durch diese nach billigem Ermessen geändert werden.

POLIFANT behält sich Kürzungen der Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten, insbesondere bei

Personalengpässen vor. Unabhängig davon können während der Monate Juli und August die Öffnungszeiten in den Kindertagesstätten verkürzt werden. Die Eltern werden bei Kürzungen informiert.

Betreuungsgebühren werden nur insoweit geltend gemacht, als die Öffnungszeiten eine Betreuung ermöglichen.

10. Datenschutz

POLIFANT hat sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§61 bis 65 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt verpflichtet.

Die DSGVO findet entsprechende Anwendung.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.